

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 28.06.2024

Nr. 26

2024

## Inhalt:

- 88 **Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Gestattung der Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit**
- 89 **Haushaltssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2024**
- 90 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2024**

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 88 **Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Gestattung der Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit;**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

- Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild außer Schwarzwild) gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit (BT) vom Serotyp 4 (BTV 4), Serotyp 8 (BTV 8) und Serotyp 3 (BTV 3) wird im Landkreis Eichstätt erteilt. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Eichstätt gehalten werden.
- Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
  - Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
  - Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.

c) Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Impftierarzt) hat die Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen.

d) Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier einzelfallbezogen, bei Schafen oder Ziegen bestandsbezogen und mit folgenden Angaben erfolgen:

- Balisnummer des Betriebes,
- Datum der Impfung,
- Ohrmarkennummer der geimpften Tiere und
- Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge.

e) Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.

f) Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Allgemeinverfügung v. 06.07.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/2017 v. 14.07.2017, wird aufgehoben.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

### Hinweise:

1. Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in der HI-Tier-Datenbank werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und für Landwirte auf der Homepage (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheits/index.htm>) zur Verfügung gestellt.

2. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Impfstoffen in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes
- Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes
- Verwendeter Impfstoff, einschließlich Chargennummer(n) und die angewandte Impfstoffmenge,
- Art, Anzahl und Kennzeichnung der geimpften Tiere.

3. Gegen den BTV-Serotypen 3 dürfen gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) im Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181 (Link: <https://www.recht.bund.de/eli/bund/BGBL-1/2024/181>) vom 06.Juni 2024 gestattete Impfstoffe zum Einsatz kommen.

4. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine aktuelle Anfechtung dieser Verfügung hat gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes deshalb keine aufschiebende Wirkung.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 8 BT-Verordnung mit Bußgeld bis zu 25 000 € geahndet werden.

6. Für die Impfung gewährt die Bayerische Tierseuchenkasse einen Impfzuschuss.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 205 und im Dienstleistungszentrum in 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 1.029 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden

Landratsamt Eichstätt, 28.06.2024

Seitz  
Oberregierungsrätin

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### 89 Haushaltssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2024

##### I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

834.900 €

und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
1.186.500 €.

##### § 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen ist in Höhe von 966.000 € vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000 € festgesetzt.

##### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Das Landratsamt Eichstätt hat mit Schreiben vom 25.06.2024 die Haushaltssatzung genehmigt.

#### III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Wasserverbände Eichstätt, Römerstraße 23, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 26.06.2024

gez. Roland Schermer  
Verbandsvorsitzender

#### 90 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 675.450 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 696.600 € ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.06.2024 rechtsaufsichtlich geprüft.

## III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85117 Eitensheim, Eichstätter Straße 8, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Böhmfeld, den 27.06.2024

gez. Jürgen Nadler  
1. Vorsitzender